

856 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

14. 5. 1968

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem für die Jahre 1969 und 1970
finanzielle Maßnahmen in der Unfall- und
Pensionsversicherung getroffen werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(1) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat in den Jahren 1969 und 1970 der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter einen Betrag von je 195 Millionen Schilling und der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues einen Betrag von je 5 Millionen Schilling zu überweisen. Diese Beträge sind jeweils zu einem Viertel am 25. März und 25. Juni eines jeden Jahres und zur Hälfte jeweils am 25. September eines jeden Jahres fällig.

(2) Für die Jahre 1969 und 1970 gebührt den Trägern der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, der Beitrag des Bundes jeweils nur in der Höhe des Fehlbetrages (§ 80 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes).

(3) Für die Jahre 1969 und 1970 haben die Behörden der Bundesfinanzverwaltung vom Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital jeweils nur den Betrag einzubehalten und an die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu überweisen, um den 100,75 v. H. des jeweils erwachsenden Aufwandes im Sinne des § 27 Abs. 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, die dort bezeichneten Einnahmen übersteigen.

(4) Die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 erster Satz des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes über die Veranlagung des halben Mehrertrages finden auf den Mehrertrag der Geschäftsjahre 1969 und 1970 keine Anwendung.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I Abs. 3 und 4 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, im übrigen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen, wie schon aus seinem Titel hervorgeht, für die Jahre 1969 und 1970 finanzielle Maßnahmen in der Unfall- und Pensionsversicherung getroffen werden. Diese Maßnahmen sind einerseits durch die beengte Budgetsituation des Bundes in den genannten beiden Jahren erforderlich, andererseits sind sie im Bereich der Sozialversicherung möglich, weil die gebundenen Rücklagen bei den

Trägern der Pensionsversicherung in einem stärkeren Umfang angewachsen sind als ursprünglich angenommen worden war.

Zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird im einzelnen folgendes bemerkt:

Zu Art. I Abs. 1

In Novellen zum ASVG. war schon für die Jahre 1964, 1965, 1966 und 1968 vorgesehen,

daß die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt jeweils einen Betrag von zusammen 200 Millionen Schilling an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues zu bezahlen hatte. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht für die Jahre 1969 und 1970 ebenfalls die Überweisung von je 200 Millionen Schilling an die genannten Pensionsversicherungsträger vor. Die neuerliche zweimalige Überweisung wird zur Folge haben, daß die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt in den Jahren 1969 und 1970 voraussichtlich nur mit einer annähernd ausgeglichenen Gebarung rechnen kann.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat vor Inkrafttreten der 21. Novelle zum ASVG. umfangreiche Projekte für die Unfallheilbehandlung beschlossen und zum Teil schon in Angriff genommen. Diese Projekte werden in den nächsten Jahren einen Aufwand in der Größenordnung von 750 Millionen Schilling erfordern. Bei der Beschlußfassung über die Projekte konnte die Anstalt davon ausgehen, daß sie in den Jahren 1968 bis 1970 jeweils Gebarungüberschüsse in der Größenordnung von etwa 200 Millionen Schilling jährlich erzielen wird, sodaß es möglich erschien, den größten Teil der Bauvorhaben aus diesen Überschüssen zu finanzieren. Diese Finanzierungsmöglichkeit ist nunmehr auf Grund der 21. Novelle zum ASVG. und des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht mehr gegeben, weil die Anstalt nunmehr praktisch ihre Gebarungüberschüsse der Jahre 1968 bis 1970 der Pensionsversicherung überweisen muß. Die Finanzierung der geplanten Projekte für die Unfallheilbehandlung ist jedoch durch diese Maßnahme nicht gefährdet, weil die Anstalt in der Lage sein wird, die Ausgaben hierfür aus dem Verkauf von Wertpapieren bzw. aus gebundenen Einlagen bei Geldinstituten zu bestreiten.

In Berücksichtigung dieser Tatsache enthält der vorliegende Gesetzentwurf abweichend von den früheren Jahren die Bestimmung, daß die Überweisung an die Pensionsversicherung in Raten unter Bedachtnahme auf die eingehenden Beiträge zu erfolgen hat.

Auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes ist für die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt in den Jahren 1969 und 1970 nachstehende Gebarung zu erwarten; bei dieser Schätzung wurden sowohl die vorläufige Erfolgsrechnung 1967 und der Voranschlag 1968 als auch die Annahmen, die für die Vorausberechnung der Gebarung der Pensionsversicherung nach dem ASVG. getroffen wurden, berücksichtigt.

Gebarung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in den Jahren 1969 und 1970

| | 1969 | 1970 |
|-----------------------------------|---------------------|--------------|
| | Millionen Schilling | |
| Ausgaben: | | |
| Rentenaufwand | 745 | 805 |
| Übriger Aufwand | 770 | 820 |
| Gesamtausgaben... | 1.515 | 1.625 |
| Einnahmen: | | |
| Beiträge der Pflichtversicherten. | 1.394 | 1.491 |
| Übrige Einnahmen | 125 | 115 |
| Gesamteinnahmen... | 1.519 | 1.606 |
| Gebarungserfolg | + 4 | - 19 |

In Anbetracht der Größenordnung der Ausgaben und Einnahmen kann somit für die Jahre 1969 und 1970 praktisch mit einer ausgeglichenen Gebarung gerechnet werden.

Zu Art. I Abs. 2

§ 80 ASVG. in der Fassung des PAG. sieht ab dem Jahre 1966 für die Pensionsversicherung eine Reservenbildung in Form einer gebundenen Rücklage vor. Im folgenden ist die tatsächliche Entwicklung dieser gebundenen Rücklage für die Jahre 1966 bis 1968 wiedergegeben und mit den finanziellen Erläuterungen zum PAG. verglichen.

Entwicklung der gebundenen Rücklage

| | PAG. | | Tatsächliche Entwicklung | |
|----------|---------------------|--------------------|--------------------------|--------------------|
| | Jährliche Zuführung | Stand der Rücklage | Jährliche Zuführung | Stand der Rücklage |
| | Millionen Schilling | | | |
| 1966.... | 0 | 0 | 712 | 712 |
| 1967.... | 0 | 0 | 765 ¹⁾ | 1.477 |
| 1968.... | 59 | 59 | 830 ²⁾ | 2.307 |

¹⁾ Vorläufiges Ergebnis

²⁾ Erwartetes Ergebnis auf Grund der Vorausberechnung des BMfsV für 1968 bis 1972

Bis zum Ende des Jahres 1968 ist die tatsächliche Entwicklung der gebundenen Rücklage wesentlich günstiger verlaufen, als bei der Beschlußfassung des PAG. erwartet wurde. Der Stand der gebundenen Rücklage wird Ende 1968 das 1,8fache eines monatlichen Pensionsaufwandes dieses Jahres erreichen. Die Ursache für die günstigere Entwicklung ist insbesondere in der Tatsache gelegen, daß nach dem PAG. bis 1968 eine Erhöhung des Lohnniveaus von nur 22,1% erwartet wurde, das Lohnniveau tatsächlich aber um 28,9% gestiegen ist. Darüber hinaus sind die für 1967 und 1968 errechneten Richtzahlen, die jeweils als Anpassungsfaktoren festgesetzt wurden

gegenüber der Lohnentwicklung etwas stärker zurückgeblieben als bei der Beschlußfassung des PAG. angenommen wurde.

Die nicht erwartete günstige Entwicklung der Reservenbildung macht es möglich, bei der Gebühr des Bundesbeitrages nach § 80 ASVG. für die Jahre 1969 und 1970 die ungünstige finanzielle Lage des Bundes berücksichtigen zu können. Wenn für diese beiden Jahre die Gebühr an Bundesbeitrag nur mit der Höhe des Fehlbetrages festgesetzt wird, so bedeutet dies, daß keine Zuführungen an die gebundene Rücklage stattfinden werden. Die gebundene Rücklage wird somit auch Ende 1970 gleich hoch sein wie Ende 1968, nämlich 2307 Millionen Schilling. Auch dieses Ergebnis liegt wesentlich über dem bei der Beschlußfassung des PAG. erwarteten Betrag (462 Millionen Schilling).

Die Beschränkung des Bundesbeitrages für die Jahre 1969 und 1970 mit dem Fehlbetrag stellt auf alle Fälle sicher, daß die Anpassungen für diese Jahre finanziell gesichert sein werden, und daß darüber hinaus jeder der fünf Träger der Pensionsversicherung einen jährlichen Mehrertrag in der Höhe von 1% seiner Gesamtausgaben als Liquiditätsreserve erwarten kann.

Auf Grund der dem Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgelegten Vorausberechnung ist für die Jahre 1969 und 1970 in der Pensionsversicherung unter der Annahme, daß die Anpassungsfaktoren in der Höhe der jeweiligen Richtzahl festgesetzt werden, folgende Gebarung zu erwarten:

Gebarung der Pensionsversicherung nach dem ASVG. im Jahre 1969

| | bei unge- änderter Gesetzeslage Millionen | nach dem vorliegenden Gesetz- entwurf Schilling |
|--|--|---|
| Ausgaben: | | |
| Pensionsaufwand | 20.219 | 20.219 |
| Übriger Aufwand | 2.959 | 2.959 |
| Gesamtausgaben... | 23.178 | 23.178 |
| Einnahmen: | | |
| Beiträge der Pflichtversicherten. | 17.520 | 17.520 |
| Übrige Einnahmen | 507 | 707 |
| Gesamteinnahmen... | 18.027 | 18.227 |
| Nicht gedeckter Aufwand | 5.151 | 4.951 |
| Bundesbeitrag | 6.490 | 5.183 |
| Mehrertrag | 1.339 | 232 |
| Zuführung an die gebundene Rücklage | 1.107 | — |

Gebarung der Pensionsversicherung nach dem ASVG. im Jahre 1970

| | bei unge- änderter Gesetzeslage Millionen | nach dem vorliegenden Gesetz- entwurf Schilling |
|--|--|---|
| Ausgaben: | | |
| Pensionsaufwand | 22.118 | 22.118 |
| Übriger Aufwand | 3.178 | 3.178 |
| Gesamtausgaben... | 25.296 | 25.296 |
| Einnahmen: | | |
| Beiträge der Pflichtversicherten | 19.149 | 19.149 |
| Übrige Einnahmen | 568 | 735 |
| Gesamteinnahmen... | 19.717 | 19.884 |
| Nicht gedeckter Aufwand | 5.579 | 5.412 |
| Bundesbeitrag | 7.336 | 5.665 |
| Mehrertrag | 1.757 | 253 |
| Zuführung an die gebundene Rücklage | 1.504 | — |

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird daher die Verminderung des Bundesbeitrages 1307 Millionen Schilling für das Jahr 1969 und 1671 Millionen Schilling für das Jahr 1970 betragen.

Zu Art. I Abs. 3 und 4

Die Bestimmungen dieser Absätze sehen für die Pensionsversicherung nach dem GSPVG. die analogen finanziellen Maßnahmen vor, die in Absatz 2 für die Pensionsversicherung nach dem ASVG. enthalten sind.

Auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes ist nach der schon erwähnten Vorausberechnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung für die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in den Jahren 1969 und 1970 nachstehende Gebarung zu erwarten, bei der ebenfalls angenommen wurde, daß die Anpassungsfaktoren in der Höhe der jeweiligen Richtzahl festgesetzt werden:

Gebarung der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft im Jahre 1969

| | bei unge- änderter Gesetzeslage Millionen | nach dem vorliegenden Gesetz- entwurf Schilling |
|-----------------------------------|--|---|
| Ausgaben: | | |
| Pensionsaufwand | 1.458 | 1.458 |
| Übriger Aufwand | 96 | 96 |
| Gesamtausgaben... | 1.554 | 1.554 |
| Einnahmen: | | |
| Beiträge der Pflichtversicherten. | 731 | 731 |
| Übrige Einnahmen | 32 | 32 |
| Gesamteinnahmen... | 763 | 763 |

4

856 der Beilagen

| | bei unge- änderter Gesetzeslage Millionen | nach dem vorliegenden Gesetz- entwurf Schilling |
|---|--|---|
| Nicht gedeckter Aufwand | 791 | 791 |
| Bundesbeitrag nach § 27 (1) GSPVG..... | 435 | 435 |
| Überweisung/Gewerbsteuer nach § 27 (2) GSPVG..... | 379 | 367·5 |
| Mehrertrag | 23 | 11·5 |
| Zuführung an die gebundene Rücklage..... | 11·5 | — |
| Gebahrung der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft im Jahre 1970 | | |
| | bei unge- änderter Gesetzeslage Millionen | nach dem vorliegenden Gesetz- entwurf Schilling |
| Ausgaben: | | |
| Pensionsaufwand | 1.640 | 1.640 |
| Übriger Aufwand..... | 102 | 102 |
| Gesamtausgaben... | 1.742 | 1.742 |

| | bei unge- änderter Gesetzeslage Millionen | nach dem vorliegenden Gesetz- entwurf Schilling |
|--|--|---|
| Einnahmen: | | |
| Beiträge der Pflichtversicherten. | 784 | 784 |
| Übrige Einnahmen | 34 | 34 |
| Gesamteinnahmen... | 818 | 818 |
| Nicht gedeckter Aufwand | 924 | 924 |
| Bundesbeitrag nach § 27 (1) GSPVG..... | 505 | 505 |
| Überweisung/Gewerbsteuer nach § 27 (2) GSPVG..... | 445 | 432 |
| Mehrertrag | 26 | 13 |
| Zuführung an die gebundene Rücklage..... | 13 | — |

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird sich die Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer nach § 27 (2) GSPVG. für das Jahr 1969 um 11·5 Millionen Schilling und für das Jahr 1970 um 13·0 Millionen Schilling vermindern.